

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg  
c/o Der Paritätische Brandenburg – Tornowstraße 48, 14473 Potsdam



Arbeiterwohlfahrt



Caritas-Verbände



Der Paritätische



Deutsches Rotes Kreuz



Diakonisches Werk



Zentralwohlfahrtsstelle  
der Juden in Deutschland

27.5.2008

## Eckpunkte zu Organisation, Struktur und Aufgaben von Pflegestützpunkten und Pflegeberatung

### Präambel

Leistungsempfänger nach dem SGB XI haben auf der Grundlage des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes ab dem 1. Januar 2009 einen individuellen Rechtsanspruch auf Pflegeberatung und Pflegebegleitung, sofern sie dieses wünschen. Dieser Rechtsanspruch ist durch möglichst wohnortnahe Pflegestützpunkte zu gewährleisten, in denen Pflegeberater zum notwendigen Hilfebedarf sowie möglichen Sozialleistungen beraten und bei der Inanspruchnahme derselben Unterstützung in Form eines begleitenden Fallmanagements geben.

Die Verpflichtung einer wohnortnahen Pflegeberatung bedarf im Flächenland Brandenburg mit seinen teilweise sehr dünn besiedelten Regionen einer besonders sorgfältigen Prüfung, wo und wie die Pflegeberatung durchgeführt wird. Die Fragen nach den Standorten der Pflegestützpunkte aber auch nach ihren Strukturen sind zu klären und zu beantworten. Das Ziel einer neuen Qualität der Pflegeberatung soll durch die Einbeziehung neuer und bestehender Partner im Rahmen regionaler, sozialer und pflegerischer Netzwerke in die Pflegestützpunkte erreicht werden. Es gilt, vorhandene Beratungsstrukturen zu bündeln, zu erweitern und damit neu zu profilieren.

Für die Einrichtung von Pflegestützpunkten sollten aus Sicht der LIGA vier Grundüberlegungen am Anfang stehen:

### 1. Ort der Beratung

Infolge der Flächenstruktur des Landes und der teilweisen Immobilität der Beratungsbedürftigen muss ein erheblicher Teil der Beratungstätigkeit der Pflegestützpunkte als aufsuchendes Angebot gestaltet werden, wenn nicht sogar in bestimmten Regionen (z.B. Prignitz, Uckermark, Elbe/Elster) über mobile Pflegestützpunkte nachgedacht werden muss. Bestehende Beratungsstrukturen, die sich in der Vergangenheit als bürgernahe Anlaufstellen bewährt haben, sind zu erhalten und entsprechend der neuen Beratungserfordernisse fachlich und, wenn erforderlich, personell zu qualifizieren und auszubauen.

## **2. Beratungsinhalte- und Umfang**

Pflegeberatung kann und darf nicht auf die Möglichkeiten bzw. Regelungen des SGB XI beschränkt bleiben, sondern verlangt je nach Bedarf die Berücksichtigung von Regelungen anderer Sozialgesetzbücher (SGB II, V, und XII) sowie ggf. weiterer Gesetze. Deshalb ist es dringend erforderlich, dass die Pflegeberater die regionalen Beratungs- und Serviceangebote kennen und Kontakt/Kennntnis zu/von allen vorhandenen Angeboten haben. Auch aufsuchende Hilfe, die unmittelbar in der Häuslichkeit berät, ist unverzichtbar, um die Lebens- und Pflegesituation einschätzen zu können und ggf. unmittelbar präventive Hilfe anzubieten. Insgesamt muss eine themenübergreifende, zielorientierte und unbürokratische Hilfeleistung durch Nutzung aller vorhandenen Beratungs- und Serviceangebote oberste Priorität besitzen.

## **3. Sicherung der Beratungsqualität**

Zur Sicherung der Beratungsqualität ist ein für Brandenburg einheitliches Beratungskonzept mit allgemeinverbindlichen Beratungsstandards bezogen auf die Qualifikation der Berater sowie die Beratungsinhalte zu entwickeln. Zu fordern ist auch eine einheitliche Grundausbildung der Beraterinnen und Berater.

Für die Aufgabenerfüllung ist die Förderung der Zusammenarbeit aller regionalen Vertreter und Anbieter sozialer- gesundheitlicher und pflegerischer Leistungen (Netzwerkbildung) von entscheidender Bedeutung.

Eine Evaluation der Beratungsleistungen könnte auf kommunaler Ebene unter Beteiligung der „Netzwerkpartner“ stattfinden sowie im Rahmen regelmäßiger Landeskonferenzen.

## **4. Organisation und Finanzierung**

Kommunen tragen entsprechend dem Landespflegegesetz, Verantwortung für die Planung und Gestaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Infrastruktur. Damit fällt ihnen nicht ohne Grund neben den Pflegekassen eine besondere Verantwortung bei der Errichtung der Pflegestützpunkte zu. Dies betrifft insbesondere die Auswahl von Standorten, Ausgestaltung und Organisation der Pflegestützpunkte.

Bereits mit der Planung und Errichtung der Stützpunkte sollte ein gesichertes Finanzkonzept vorliegen, dass über die Anschubfinanzierung hinaus fachliche Arbeit ermöglicht. Dabei sind die bereits heute vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen in diesem Bereich zu berücksichtigen, die über die Pflegestützpunkte neu zu gebündelt werden können.